

RENTENPAKET

Das Rentenpaket bringt Verbesserungen für Millionen Menschen, die in ihrem Leben viel geleistet haben: sie sind früh ins Arbeitsleben eingestiegen, haben jahrzehntelang gearbeitet, dauerhaft Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt, Kinder geboren und großgezogen. Gleichzeitig hilft es denen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr arbeiten können oder professionelle Hilfe brauchen, um nach Krankheit oder Unfall wieder zurück in den Job zu finden.

Wie bereits im Gesetzentwurf vorgesehen, werden **Zeiten des Arbeitslosengeldbezugs** weiterhin **ohne zeitliche Beschränkung** angerechnet. Damit bleibt es auch zukünftig möglich, trotz kurzzeitiger Unterbrechungen des Arbeitslebens durch Arbeitslosigkeit die abschlagsfreie Altersrente für besonders langjährig Versicherte in Anspruch zu nehmen.

Bereits bei Kabinettsbeschluss bestand Einigkeit, dass im parlamentarischen Verfahren zu prüfen ist, wie Frühverrentung verhindert werden kann. Um Missbräuche von vornherein auszuschließen, werden nun Zeiten des Arbeitslosengeldbezugs in den letzten **zwei Jahren vor der abschlagsfreien Rente** ab 63 nicht mehr mitgezählt. Eine Ausnahme ist jedoch für Zeiten des Arbeitslosengeldbezugs vorgesehen, die durch eine **Insolvenz** oder eine vollständige Geschäftsaufgabe des Arbeitgebers verursacht wurden. Denn in diesen Fällen liegt typischerweise keine missbräuchliche Frühverrentung vor.

Bislang ist weder im geltenden Recht (abschlagsfreie Altersrente für besonders langjährig Versicherte ab 65) noch im Gesetzentwurf geregelt, dass der Rentenanspruch auch mit freiwilligen Beiträgen begründet werden kann. Da auch **freiwillig Versicherte, insbesondere selbständige Handwerker, die nach 18 Jahren Pflichtbeitragszahlung in die freiwillige Versicherung wechseln können**, häufig jahrelang wie Arbeitnehmer ihren Beitrag zur Stabilisierung der Rentenversicherung erbracht haben, werden sie jetzt auch bei der abschlagsfreien Altersrente für besonders langjährig Versicherte ab 63 berücksichtigt. Im Ergebnis müssen 45 Jahre vorliegen. Zur Vermeidung von Frühverrentung werden auch hier in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn freiwillige Beiträge, die neben Arbeitslosengeldbezug gezahlt werden, nicht berücksichtigt. Auch diese Regelung kann daher nicht als Brücke in die Frühverrentung genutzt werden.

In die Beratung des Rentenpakets wurde auch das Thema der flexiblen Übergänge vom Beruf in die Rente eingebracht.

Aufgegriffen wurden dabei Wünsche von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, auch **nach Erreichen der Regelaltersgrenze** und darauf bezogener Beendigungsvereinbarungen

einvernehmlich das **Arbeitsverhältnis** für einen von vornherein bestimmten Zeitraum **rechtssicher fortsetzen** zu können. Zwar hat das Erreichen der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung selbst nicht die Beendigung des Arbeitsverhältnisses zur Folge. Arbeitnehmer können auch im Rentenalter berufstätig sein. Jedoch führt die in Deutschland bestehende Praxis kollektiv- oder individualvertraglich vereinbarter Altersgrenzen, die ein Ausscheiden mit Erreichen der Regelaltersgrenze vorsehen, zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Soweit bereits vereinbart ist, dass ein Arbeitsverhältnis mit Erreichen der Regelaltersgrenze endet, kann dieser Zeitpunkt künftig über das Erreichen der Regelaltersgrenze - gegebenenfalls auch mehrmals - hinausgeschoben werden. Die Vereinbarung über das Hinausschieben muss während des laufenden Arbeitsverhältnisses geschlossen werden.

Diskutiert wurde auch darüber, wie die **Übergänge aus dem Berufsleben in die Rente** besser als bisher gestaltet werden können. Eine **Arbeitsgruppe** soll Vorschläge entwickeln, wie Arbeit und Rente besser als bisher kombiniert werden können. Dabei soll sowohl das flexiblere Weiterarbeiten bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze (künftig 67 Jahre) als auch danach Inhalt sein.